

Politische Gemeinde Rebstein



Ausführungsbestimmungen

zum

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 15. August 2023

1. Abschnitt

I. Vorbereitung der Bestattung

Art. 1 Religiöse Bestattungen

Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Konfessionsorgan zu verständigen.

Art. 2 Weltliche Bestattungen

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand sind in erster Linie die Angehörigen für die Organisation einer Abdankung zuständig. In Ausnahmefällen sorgt das Bestattungsamt für eine schickliche Bestattung. Das Bestattungsamt trifft die Anordnungen.

Art. 3 Bestattungsart

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist. Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Art. 4 Organisation

Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Es setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest. Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

Art. 5 Einsargung und Transport

Das Bestattungsamt ordnet – sofern nicht bereits erfolgt – die Lieferung des Sarges, das Einsargen und die Überführung zum Aufbahrungsraum oder ins Krematorium an.

Art. 6 Aufbahrung

Die Aufbahrung erfolgt in der Regel im Aufbahrungsraum beim Friedhof Altsttten. Den Angehrigen wird auf Wunsch ein Schlssel zum jeweiligen Aufbahrungsraum bis zur Bestattung bzw. Kremation berlassen.

II. Durchführung der Bestattung

Art. 7 Grundsatz

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattung obliegen dem Bestattungsamt folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung
 - bei Erdbestattung das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
 - bei Urnenbestattung die Überführung zum Krematorium, die Einäscherung, die Überführung der Urne auf den Friedhof zur Beisetzung, Öffnen und Schliessen des Urnengrabes bzw. der Urnenwand.

III. Kostentragung

Art. 8 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Hinschieds den gesetzlichen Wohnsitz in Rebstein hatten, folgende Kosten:

- a) die Leichenschau
- b) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen
- c) die Kosten einer ökologisch abbaubaren Urne
- d) bei Erdbestattungen oder Urnengräbern ein einfaches Holzkreuz
- e) die Aufbahrung und den Transport zum Friedhof innerhalb der Gemeinde Rebstein, den Transport zur Aufbahrungshalle Altstätten bzw. einen Kostenanteil beim Transport von ausserhalb der Gemeinde Rebstein
- f) die Bereitstellung des Sarges oder der Urne zur Abdankung
- g) Kosten der Aufbahrung
- h) bei Erdbestattung das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- i) bei Urnenbestattung den Transport der verstorbenen Person ab Wohnort bzw. Aufbahrungshalle Altstätten zum Vertragskrematorium, die Einäscherung, die Überführung der Urne vom Vertragskrematorium nach Rebstein und die Beisetzung auf dem Friedhof Rebstein.
- j) wird ein Einwohner mit Hauptwohnsitz in Rebstein auf eigenen Wunsch oder auf Antrag der Angehörigen auswärts bestattet, vergütet die Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen in Rebstein.

2. Abschnitt: FRIEDHOF

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Friedhofsgestaltung

Die Gestaltung des Friedhofes erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeinderat genehmigten Konzeptes.

Art. 10 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen (Urnengräber, Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) mindestens 10 Jahre.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert deren Grabesruhe nicht.

Art. 11 Reservation

Es können keine Grabstätten reserviert werden.

II. Grabstätten

1. Bestattungsmöglichkeiten

Art. 12 Bestattungsmöglichkeiten

Auf den Friedhöfen werden die untenstehenden Bestattungsmöglichkeiten angeboten.

a) Friedhof Burg (bei kath. Kirche)

- Reihengrab
- Urnengrab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab (ohne Namennennung)

b) Friedhof Berg (bei evang. Kirche)

- Reihengrab
- Urnengrab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namennennung)

2. Erdbestattungen

Art. 13 Reihengrab Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen Reihengräber zur Verfügung.

Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Die Gräber werden mit einer Einfassung begrenzt. Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen. Zusätzliche Einfassungen, Stellriemen etc. sind nicht gestattet.

Das Grabzeichen kann innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 26 ff. individuell gestaltet werden.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäß platziert werden.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen die halbe Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Rasen und Wiese auf dem Grab sind nicht zulässig.

3. Urnenbestattungen

Art. 14 Reihengrab Urne

Für die Bestattung der Urne stehen Urnen-Reihengräber zur Verfügung.

Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Es sind nur ökologisch abbaubare Urnen gestattet.

Die Gräber werden mit einer Einfassung begrenzt. Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen. Zusätzliche Einfassungen, Stellriemen etc. sind nicht gestattet.

Das Grabzeichen kann innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 26 ff. individuell gestaltet werden.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäß platziert werden.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen die halbe Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Rasen und Wiese auf dem Grab sind nicht zulässig.

Art. 15 Urnenwand

Für die Bestattung der Urne stehen Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung.

Die Bestattung erfolgt in der Erde vor der Wand in der Reihenfolge der Todestage.

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein.

Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet (Name und Vorname, Geburts- und Sterbejahr). Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Für die Beschriftung der Urnenplatte wird eine Gebühr erhoben.

Temporärer, individueller Blumenschmuck kann vor der Urnenwand auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Die Gemeinde behält sich vor, unerlaubten Grabschmuck zu entsorgen.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab

Als Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung zur Verfügung.

Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes.

Die Beschriftung wird von der Gemeinde einheitlich gestaltet und trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die allfällige Beschriftung. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

Die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die politische Gemeinde.

Temporärer individueller Blumenschmuck darf während eines Monats nach der Beisetzung beim Gemeinschaftsgrab platziert werden.

Beim Friedhof Burg ist dies auf den dafür vorgesehenen Abstellplatten. Es ist untersagt, Grabschmuck auf die künstlerischen Nagelfluh-Fels-Platten zu stellen.

Art. 17 Zweitbelegung von Urnen

Die Beisetzung der Urnen kann in Urnengräbern, Reihengräbern von Angehörigen und im Gemeinschaftsgrab erfolgen.

Als Zweitbelegung können Urnen unter Beachtung der Grabesruhe beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe noch mindestens 5 Jahre andauert.

III. Grabpflege

Art. 18 Grabbepflanzungen

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen..

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Pflanzungen dürfen i.d.R. die halbe Höhe des Grabmales nicht überschreiten.

Die nicht unterhaltenen Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und die Kosten den Angehörigen belastet.

Die einheitliche Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die politische Gemeinde.

Wer den Grabunterhalt nicht selbst besorgen kann oder will, kann dies mit einem Vertrag an die politische Gemeinde oder an Dritte übertragen.

IV. Grabzeichen und Grabausstattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Kennzeichnung

Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten bei Erdbestattungen und Urnen-Reihengräbern ein einfaches Holzkreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen oder bis zum Ende der Grabesruhe.

Bei der Beisetzung der Urne vor der Urnenwand oder im Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung sorgt die Gemeinde gegen Gebühr für die Ausführung und das Anbringen eines einheitlichen Zeichens mit Namensnennung. Dieses Zeichen verbleibt bei der Grabstätte bis zur Räumung.

Art. 20 Setzen von Grabzeichen

Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen frühestens nach 10 Monaten gesetzt werden.

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Art. 21 Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten.

Grabmäler, die schief und unsicher stehen oder reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhaltpflichtigen in Stand gesetzt werden. Die Instandstellung wird nötigenfalls durch die Friedhofskommission angeordnet und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2. Gestaltung

Art. 22 Grundsatz

Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig.

Bei Grabzeichen, die aus künstlerischen Gründen keine integrierte Beschriftung zulassen, kann eine liegende, in der Grösse untergeordnete, Schriftplatte bewilligt werden. Dies ebenfalls bei einer Zweitbelegung mit einer Urne.

Art. 23 Form

Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Größenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze zugelassen.

Liegende Grabsteine und liegende Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Art. 24 Werkstoffe

a) Zugelassene Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind zugelassen:

Natursteine (Sandsteine, Granite, Gneise etc.), Holz und Schmiedeeisen

b) Unzulässige Werkstoffe

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Art. 25 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Porträt darstellungen, Fotografien, elektrische Installationen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen

Art. 26 Grundsatz

Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Innerhalb dieser Masse sind Varianten möglich.

Die Masse werden ab der Wegplatte gemessen

Art. 27 Masse der Grabmäler

a) Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler bei Reihen- und Urnengräbern betragen:

	Höhe	Breite	Stärke
Reihengräber Erwachsene	90 bis 120 cm	30 bis 60 cm Maximal-Umfang 150 cm	12 bis 30 cm
Reihengräber Urnen	70 bis 90 cm	30 bis 45 cm Maximal-Umfang 120 cm	10 bis 30 cm

b) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel ab Wegplatte.

d) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Art. 28 Ausnahmen

Abweichungen können vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 29 Gesuch

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Der Gemeinde sind einzureichen:

a) Das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch mit Unterschrift der Angehörigen bzw. des Bildhauers;

- b) Vorder- und Seitenansicht des Grabzeichens im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie der künstlerische Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein.

Art. 30 Nicht bewilligte Grabzeichen

Nicht bewilligte Grabzeichen, welche die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht einhalten, werden unter vorgängiger Anzeige mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt.

V. Aufhebung von Gräbern

Art. 31 Räumung der Grabfelder

Die Räumung der Grabfelder bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände wird in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde Rebstein veröffentlicht. Zudem erfolgt auf dem Friedhof ein entsprechender Anschlag.

Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabzeichen, Bepflanzungen und der Grabschmuck gehen danach ins Eigentum der Gemeinde über.

Die Kosten der Grabräumung übernimmt die Gemeinde. Die Platten für die Grabbegrenzung verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen der Kirchgemeinden, welche bis 31. Dezember 2020 für die Friedhöfe zuständig waren, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der verbleibenden Grabsruhe.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Rebstein erlassen am 15. August 2023. Ersetzt die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Oktober 2020.

GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindepräsident
Alex Arnold

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Gruber

